

Gemeinde Elsdorf (Rheinl.)

Der Gemeindedirektor

5153 Elsdorf (Rheinl.), den ..... 19.....

Rathaus  
Postfach 60  
Fernruf: (0 22 74) 9 73-9 77

Abt. .... V ..... Az.: 622-02/52 (B-Plan 2,  
erste Änderung)

Betr.: Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde  
Elsdorf ("Gebiet Bachstraße/Zum Kapellchen")

--- -- ---

Gemäß Aufstellungsbeschuß Rat Elsdorf vom 20.12.1972 und Satzungs-  
beschuß Rat Elsdorf vom 9.5.1973 besteht die erste Änderung des  
B-Planes Nr. 2 Elsdorf aus der Ergänzung der Ziff. 7 (Einfriedigungen)  
der textl. Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 2 und zwar:

"Ausnahmen gem. § 86 (1) BauO NW von den Festsetzungen über Einfriedigungen können im Einvernehmen mit der Gemeinde, und zwar bei unbebauten aber selbständig bebaubaren Grundstücken, jedoch nur zur Straße hin bis zu einer Höhe von 1,50 m zugelassen werden. Der Rat behält sich die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmemöglichkeit für Einfriedigungen selber vor."

Nach Einarbeitung der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 hat  
Ziff. 7 der textl. Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 2 folgenden  
Wortlaut:

7. Einfriedigungen
- 7.1 In Wohngebieten dürfen Einfriedigungen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Hausfront nicht angeordnet werden. Die Vorgartenfläche ist mit Hochbord- oder Rasenkantensteinen zur Straßenfläche hin abzugrenzen und gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
- 7.2 Einfriedigungen dürfen nicht höher als 1,25 m sein und sind als Holzspriegel- oder Maschendrahtzaun (evtl. mit Begrünung) auszubilden.
- 7.21 Ausnahmen gem. § 86 (1) BauO NW von den Festsetzungen über Einfriedigungen können im Einvernehmen mit der Gemeinde, und zwar bei unbebauten aber selbständig bebaubaren Grundstücken, jedoch nur zur Straße hin bis zu einer Höhe von 1,50 m zugelassen werden. Der Rat behält sich die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmemöglichkeit für Einfriedigungen selber vor.
- 7.3 In den übrigen Baugebieten - außer Ziff. 7.1 - sind die Einfriedigungen straßenabschnittsweise gleichartig auszubilden.
- 7.4 Mülltonnenbehälter für Mehrfamilienhäuser müssen in einer Gruppenanlage zusammengefaßt und durch geeignete Begrünung der Sicht entzogen sein.

--- -- ---

5153 Elsdorf, den 20. 12. 1972 (Aufstellung)

und 9. 5. 1973 (Satzung)

  
(Bürgermeister)



  
(Ratsmitglied)

  
(Amts- u. Gemeindedirektor)